

Streitigkeiten wegen zahnärztlicher Behandlungsfehler

Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg bei der Bezirkszahnärztekammer Freiburg

Merzhauser Str.114-116
79100 Freiburg
Telefon 0761 / 4506-0
Telefax 0761 / 4506-400
E-Mail Info@bzk-freiburg.de
internet <http://www.lzk-bw.de>

Die Gutachterkommission befasst sich mit Streitigkeiten über Gesundheitsschäden von Patienten infolge schuldhafter Behandlungsfehler eines der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg angehörenden Zahnarztes im Regierungsbezirk Freiburg.

Die Gutachterkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie umfasst einen Juristen, einen niedergelassenen Zahnarzt ohne Gebietsbezeichnung und einen Zahnarzt, der in demselben Gebiet oder fachlichen Bereich tätig ist wie der betroffene Zahnarzt.

Sie wird auf schriftlichen Antrag einer Partei tätig, sofern nicht die andere Partei innerhalb eines Monats widerspricht. Der Sachverhalt soll, soweit erforderlich, nach Vorbereitung durch den Vorsitzenden mit den Beteiligten mündlich erörtert werden. Die Gutachterkommission kann die Einholung von Sachverständigengutachten beschließen und in geeigneten Fällen mit Zustimmung der Parteien einen Schlichtungsversuch unternehmen. Das Verfahren schließt mit einer schriftlich begründeten Entscheidung der Gutachterkommission, für deren Richtigkeit nicht gehaftet wird und die für die Parteien nicht verbindlich ist.

Das Verfahren vor der Gutachterkommission ist für die Parteien kostenfrei. Ihre eigenen Kosten müssen die Parteien jeweils selbst tragen.

Stand Dezember 2002

Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg bei der Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe

Joseph-Meyer-Str. 8-10
68167 Mannheim
Telefon 0621 / 38000-0
Telefax 0621 / 38000-100
E-Mail zentrale@bzk-karlsruhe.de
Internet <http://www.lzk-bw.de>

Die Gutachterkommission befasst sich mit Streitigkeiten über Gesundheitsschäden von Patienten infolge schuldhafter Behandlungsfehler eines der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg angehörenden Zahnarztes im Regierungsbezirk Karlsruhe.

Die Gutachterkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie umfasst einen Juristen, einen niedergelassenen Zahnarzt ohne Gebietsbezeichnung und 1einen Zahnarzt, der in demselben Gebiet oder fachlichen Bereich tätig ist wie der betroffene Zahnarzt.

Sie wird auf schriftlichen Antrag einer Partei tätig, sofern nicht die andere Partei innerhalb eines Monats widerspricht. Der Sachverhalt soll, soweit erforderlich, nach Vorbereitung durch den Vorsitzenden mit den Beteiligten mündlich erörtert werden. Die Gutachterkommission kann die Einholung von Sachverständigengutachten beschließen und in geeigneten Fällen mit Zustimmung der Parteien einen Schlichtungsversuch unternehmen. Das Verfahren schließt mit einer schriftlich begründeten Entscheidung der Gutachterkommission, für deren Richtigkeit nicht gehaftet wird und die für die Parteien nicht verbindlich ist.

Stand Dezember 2005

Das Verfahren vor der Gutachterkommission ist für die Parteien kostenfrei. Ihre eigenen Kosten müssen die Parteien jeweils selbst tragen.

Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg bei der Bezirkszahnärztekammer Stuttgart

Albstadtweg 9
70567 Stuttgart
Telefon 0711 / 7877-0
Telefax 0711 / 7877-238
E-Mail Info@bzk-stuttgart.de
internet <http://www.lzk-bw.de>

Die Gutachterkommission befasst sich mit Streitigkeiten über Gesundheitsschäden von Patienten infolge schuldhafter Behandlungsfehler eines der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg angehörenden Zahnarztes im Regierungsbezirk Stuttgart.

Die Gutachterkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie umfasst einen Juristen, einen niedergelassenen Zahnarzt ohne Gebietsbezeichnung und einen Zahnarzt, der in demselben Gebiet oder fachlichen Bereich tätig ist wie der betroffene Zahnarzt.

Sie wird auf schriftlichen Antrag einer Partei tätig, sofern nicht die andere Partei innerhalb eines Monats widerspricht. Der Sachverhalt soll, soweit erforderlich, nach Vorbereitung durch den Vorsitzenden mit den Beteiligten mündlich erörtert werden. Die Gutachterkommission kann die Einholung von Sachverständigengutachten beschließen und in geeigneten Fällen mit Zustimmung der Parteien einen Schlichtungsversuch unternehmen. Das Verfahren schließt mit einer schriftlich begründeten Entscheidung der Gutachterkommission, für deren Richtigkeit nicht gehaftet wird und die für die Parteien nicht verbindlich ist.

Das Verfahren vor der Gutachterkommission ist für die Parteien kostenfrei. Ihre eigenen Kosten müssen die Parteien jeweils selbst tragen.

Stand Dezember 2005

Gutachterkommission für Fragen zahnärztlicher Haftung der Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg bei der Bezirkszahnärztekammer Tübingen

Bismarckstr. 96
72072 Tübingen
Telefon 07071 / 911-0
Telefax 07071 / 911-209
E-Mail Hildegard.voehringer@bzk-tuebingen.de
internet <http://www.lzk-bw.de>

Die Gutachterkommission befasst sich mit Streitigkeiten über Gesundheitsschäden von Patienten infolge schuldhafter Behandlungsfehler eines der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg angehörenden Zahnarztes im Regierungsbezirk Tübingen.

Die Gutachterkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie umfasst einen Juristen, einen niedergelassenen Zahnarzt ohne Gebietsbezeichnung und einen Zahnarzt, der in demselben Gebiet oder fachlichen Bereich tätig ist wie der betroffene Zahnarzt.

Sie wird auf schriftlichen Antrag einer Partei tätig, sofern nicht die andere Partei innerhalb eines Monats widerspricht. Im Rahmen des Verfahrens soll der Sachverhalt, soweit erforderlich, nach Vorbereitung durch den Vorsitzenden mit den Beteiligten mündlich erörtert werden. Die Gutachterkommission kann die Einholung von Sachverständigengutachten beschließen und in geeigneten Fällen mit Zustimmung der Parteien einen Schlichtungsversuch unternehmen. Das Verfahren schließt mit einer schriftlich begründeten Entscheidung der Gutachterkommission, für deren Richtigkeit nicht gehaftet wird und die für die Parteien nicht verbindlich ist.

Das Verfahren vor der Gutachterkommission ist für die Parteien kostenfrei. Ihre eigenen Kosten müssen die Parteien jeweils selbst tragen.

Stand Dezember 2005

Das Verzeichnis enthält diejenigen institutionellen Schlichtungsstellen, die im Rahmen einer vom Justizministerium Baden-Württemberg durchgeführten Erhebung festgestellt wurden. Die einzelnen Daten beruhen auf den Angaben der Schlichtungsstellen bzw. ihrer Träger oder Mitglieder. Eine Prüfung oder Anerkennung der Einrichtung ist nicht erfolgt. Weitere Schlichtungsstellen können dem Justizministerium Baden-Württemberg zur Aufnahme in dieses Verzeichnis benannt werden.